Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 95 (1998)
Heft: 7

Rubrik: Entscheide und juristische Beiträge

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gesetzwidrige Verordnungsbestimmung

Befreiung vom Wehrpflichtersatz für Behinderte

Die Frage, ob erheblich behinderte Personen von der Bezahlung von Wehrpflichtersatz entbunden werden, darf nach einem neuen Urteil des Bundesgerichts nicht mehr nach IV-rechtlichen, sondern muss nach medizinischen Gesichtspunkten entschieden werden.

Gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über den Wehrpflichtersatz (WPEG) ist von der Ersatzpflicht befreit, wer im betreffenden Jahr wegen erheblicher körperlicher oder geistiger Behinderung ein taxpflichtiges Einkommen erzielt, das nach diversen im Gesetz genannten Abzügen nicht mehr als 100 Prozent über dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum des Ersatzabgabepflichtigen liegt. Den Begriff der erheblichen körperlichen oder geistigen Behinderung hat der Bundesrat auf Verordnungsebene konkretisiert und bestimmt, dass eine Behinderung dann als erheblich gilt, «wenn sie den für die Ausrichtung einer Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung massgebenden Mindestgrad an Invalidität aufweist».

Diese Verordnungsregelung wird jetzt vom Bundesgericht für gesetzwidrig erklärt. Beanstandet wird im neuen Grundsatzurteil der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung, dass der Bundesrat bei der Umschreibung der erheblichen Behinderung auf den Invaliditätsgrad gemäss IV abstellt. Dieser ist ein wirtschaftlicher Begriff, weil er auf einen Vergleich zwischen dem Einkommen, das der Versicherte ohne Behinderung – erzielen könnte, und dem tatsächlich erzielbaren Einkommen des Behinderten abstellt. Für sich allein genommen besagt indes der Invaliditätsgrad nichts über die Bedürftigkeit des Ersatzpflichtigen aus und nur sehr wenig über die Schwere seiner Behinderung. Eine Person kann nämlich ohne Behinderung viel und nach Eintritt der Behinderung gleich viel, etwas weniger oder viel weniger verdienen.

Vielmehr ist der Begriff künftig in einem medizinischen und nicht in einem invalidenversicherungsrechtlichen Sinn auszulegen. Dabei lässt das Urteil aus Lausanne offen, wie das Ausmass der körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung abgeklärt wird. Ebenso überlässt es das Bundesgericht dem Bundesrat und der Verwaltung, ob eine neue Regelung auf Verordnungsebene ins Auge gefasst wird, oder ob man sich auf eine Verwaltungsanordnung (Weisung, Kreisschreiben) beschränken will.

Unabhängig davon hat das Bundesgericht im beurteilten Streit gegenüber einem Forstwart, dem nach einem Arbeitsunfall der rechte Unterschenkel amputiert werden musste, eine erhebliche körperliche Behinderung bejaht. Dies obwohl der Invaliditätsgrad nur gerade 18 Prozent beträgt und damit für eine Rente der IV bei weitem nicht ausreicht. Für die Richter in Lausanne steht indes fest, «dass für einen Forstarbeiter der teilweise Verlust des Beines, wie er hier in Frage steht, eine erhebliche Behinderung im Sinne des Gesetzes darstellt». Ob im beurteilten Fall tatsächlich eine Befreiung von der Ersatzpflicht zu gewähren ist, hängt allerdings noch von den konkreten Einkommensverhältnissen ab, die es jetzt abzuklären gilt.

Markus Felber
(Urteil 2A.521/1996 vom 27.2.98)